

Herr Gleß erläuterte, dass das Baulückenkataster ein Instrument zur Generierung von Bauland im Bereich von besiedelten Ortslagen sei. Die Verwaltung habe jetzt insgesamt 255 Baulücken erfasst. Unter Berücksichtigung städtebaulicher Dichtewerte ergäbe das 400 Wohneinheiten, das wiederum würde ein Mehr von ca. 1.000 Einwohnern ausmachen.

Zum Verfahren teilte er mit, dass die Eigentümer der Parzellen angeschrieben wurden. 20 % hätten mitgeteilt, dass sie nicht ins Baulückenkataster aufgenommen werden möchten. 80 % hätten sich positiv oder nicht geäußert. Damit habe man eine Qualifizierung erreicht, um das Baulückenkataster fortzuführen. Zum weiteren Verfahren teilte er mit, dass nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch nun eine öffentliche Bekanntgabe erfolge mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht binnen einen Monats. Danach werde das Kataster veröffentlicht.

Frau Feld-Wielpütz unterstrich, dass sie die Intention der Verwaltung bezüglich des Baulückenkatasters sehr positiv sehe. Es bestehen aber Bedenken zur Veröffentlichung der Daten. Sie ist entgegen der Meinung der Verwaltung der Auffassung, dass man nicht automatisch davon ausgehen könne, dass die 80 %, die sich nicht oder positiv gemeldet haben, automatisch mit einer Veröffentlichung einverstanden seien. Sie rege an, bevor die Veröffentlichung durchgeführt wird, die Fraktionen vorher zu informieren.

Herr Züll erinnerte noch einmal an das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Dass jetzt die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, halte er für legitim. Er frug, ob das Verfahren datenschutzrechtlich hausintern abgeklärt sei.

Auch für Herrn Metz ist das Baulückenkataster wichtig. Jedoch sei auch Datenschutz wichtig. Insbesondere stellte er die Nachfrage, wie ein Interessent an die Daten des Eigentümers einer Baulücke käme. Auch sei der Verwaltungsaufwand zu beachten.

Auf Nachfrage von Herrn Bonerath, ob bei dem Kataster auch mögliche Hinterlandbebauungen berücksichtigt wurden, teilte Herr Gleß mit, dass die Beantwortung der Niederschrift beigefügt wird. Es werde niemand gezwungen, sein Grundstück zu verkaufen, das Baulückenkataster sei vielmehr als Hilfestellung für den zu verstehen, der sein Grundstück veräußern möchte. Der Datenschutz sei ausreichend gewahrt.

Herr Klein machte noch einmal deutlich, dass die Verwaltung die Angelegenheit sehr sensibel behandelt, dies sei auch durch die Briefaktion unterstrichen. Der Forderung des Gesetzes sei genüge getan, man hätte jetzt schon veröffentlichen können. Das habe man aber nicht gemacht, sondern man habe Alle persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen, dass vom Widerspruchsrecht gebrauch werden kann. 20 % hätten vom Widerspruchsrecht gebrauch gemacht, das würde man akzeptieren, gehe aber davon aus, dass alle anderen mit der Veröffentlichung einverstanden seien und ziehe jetzt durch, was das Gesetz vorschreibt. Kämen nach der Bekanntmachung weitere Widersprüche, würden auch diese widersprechenden Eigentümer aus dem Kataster entfernt.

Auf Nachfrage bezüglich der Herausgabe von Adressen teilte Herr Heidelmeier mit, dass die Verwaltung nicht befugt sei, Name und Anschrift weiterzugeben. Das Verfahren sehe nur vor, dass ortsteilbezogene grafische Darstellungen der Baulücken veröffentlicht werden.

Frau Feld-Wielpütz machte noch einmal deutlich, dass ihre Fraktion hinter dem Baulückenkataster stehe, aber das Procedere sehr kritisch sieht, weil sich 80 % nicht gemeldet haben.

Herr Schröder meinte, dass die Rechtsauffassung sich geändert habe und persönliche private Daten nicht weitergegeben werden dürfen, ohne dass ausdrücklich die Zustimmung geäußert wurde. Ein Nichtwidersprechen würde nicht ausreichen.

Herr Gleß sagte nun, selbst wenn er das Gefühl hätte, das seitens des Ausschusses zugestimmt wird und die Verwaltung somit weiter verfahren werden kann, ihm aber daran gelegen ist, dass ein Einvernehmen erzielt wird. Er teilte daraufhin mit, dass die Verwaltung die 80 % noch einmal anschreiben werde um sie zu befragen, ob sie mit der Aufnahme in das Baulückenkataster einverstanden sind. Damit hoffe er, dass sämtliche Bedenken ausgeräumt sind.

Daraufhin bedankte sich der Ausschuss bei der Verwaltung und nahm den Bericht zur Kenntnis.

**Protokollnotiz:**

Baulücken sind unbebaute bzw. mindergenutzte Flächen, die bereits baureif sind oder aber mit geringem Aufwand (z.B. Grenzziehung) baureif gemacht werden können. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Kataster ist ein bereits vorhandenes, eindeutiges Baurecht. Zudem muss die betreffende Fläche bereits erschlossen sein. Dabei kann es sich im Einzelfall auch um eine Hinterlandbebauung handeln.